

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 10. März 2020**

Entwurf des 25. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „25. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch im März 2020.

Im Änderungsortsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. April 2020. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Krankenwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Intensivtransportwagen zuletzt durch das 24. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2019 festgesetzt worden.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Ortsgesetzentwurf zugestimmt.

Entwurf

25. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1) der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2009 (Brem.GBl. S. 97 — 2132-b-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 13. November 2018 (Brem.GBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 300 bis 304 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 300	Pauschalgebühr Notarzteinsatz	501,00 Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	480,00 Euro
Nummer 302	entfällt	
Nummer 303	entfällt	
Nummer 304	entfällt“	

2. Die Nummern 308 bis 310 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 308	Vermittlung eines Einsatzes	36,00 Euro
Nummer 309	Pauschalgebühr je Fahrt Intensivtransportwagen	686,00 Euro
Nummer 310	entfällt	
Nummer 311	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	255,00 Euro“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Entwurf

Zu Artikel 1

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührenkalkulation für das kommende Jahr zu erstellen. Aufgrund von vielen notwendigen Änderungen konnte für 2020 ein Inkrafttreten zum 1. Januar nicht realisiert werden. Mit Unterstützung der Kostenträger konnte die Gebühr nunmehr mit einem Inkrafttreten zum 1. April 2020 einvernehmlich ausgehandelt werden.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition jeweils wie folgt:

Nr.	Alter Gebührentatbestand	Neuer Gebührentatbestand	Bisherige Gebühr	Gebühr 01.04.2020
300	Pauschalgebühr NEF	Pauschalgebühr NEF	461,00 Euro	501,00 Euro
301	Pauschalgebühr RTW Notfallversorgung	Pauschalgebühr RTW Notfallversorgung	381,00 Euro	480,00 Euro
302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	entfällt	381,00 Euro 116,00 Euro	entfällt
303	Pauschalgebühr Krankentransport	entfällt	78,00 Euro	entfällt
304	Pauschalgebühr Fernfahrten Krankentransport für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	entfällt	78,00 Euro 24,00 Euro	entfällt
308	Vermittlung eines Einsatzes	Vermittlung eines Einsatzes	26,40 Euro	36,00 Euro
309	Pauschalgebühr ITW	Pauschalgebühr ITW	449,00 Euro	686,00 Euro
310	Pauschalgebühr ITW Fernfahrten Notfallversorgung	entfällt	449,00 Euro 148,00 Euro	entfällt

Entwurf

	für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde			
311		Pauschal- gebühr NTW	Neuer Gebühren- bestandteil	255,00 Euro

Auf das bisherige Verfahren in der Gebührenordnung in Abhängigkeit der Transportentfernung und der Einsatzdauer bei außerstädtischen Fahrten einen Aufschlag zu erheben wurde zur Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten verzichtet. Dies führt nicht zu Mindereinnahme, da die Gesamtkosten auf alle Fahrten verteilt werden. Ferner wurde mit dem Notfalltransportwagen (NTW) ein neues Einsatzmittel mit aufgenommen. Dieses soll die vorhandenen Rettungswagen bei niederschweligen Einsätzen, welche nicht in den Aufgabenbereich des Krankentransportes fallen, entlasten. Der Einsatz dieser Fahrzeuge erhöht die Verfügbarkeit von Rettungswagen (RTW) bei zeitkritischen Einsätzen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.